

RS Vwgh 1997/3/19 96/16/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §215 Abs4;

BAO §239 Abs1;

BAO §4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/21 91/15/0077 2

Stammrechtssatz

Abgabenansprüche im engeren Sinn und auch Rückforderungsansprüche entstehen jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem ein gesetzlicher Tatbestand, mit dessen Konkretisierung das Gesetz Abgabenrechtsfolgen verbindet, verwirklicht wird. Das bedeutet, daß es sich bei einem Rückforderungsanspruch des Abgabepflichtigen um nichts anderes handelt, als um einen "negativen Abgabenanspruch" der Abgabenbehörde. Somit entsteht der Rückforderungsanspruch aus der Veranlagung zur Umsatzsteuer (spätestens) mit Ablauf des jeweils veranlagten Jahres. Auf den Zeitpunkt der Bescheiderlassung kommt es hingegen nicht an. Damit wird die Durchsetzbarkeit des Anspruches des Abgabepflichtigen gegenüber der Abgabenbehörde, nicht aber das Entstehen des Anspruches bewirkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160052.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>